



Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg

Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg ist gesetzliches Mitglied in der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK). Die DIHK hat einen Schiedsgerichtshof (SGH) errichtet und bietet zur verbindlichen Entscheidung von Wirtschaftsstreitigkeiten eine eigene Schiedsgerichtsordnung (SGH-Schiedsregeln) an. Daher verweist die IHK Bonn/Rhein-Sieg auf die SGH-Schiedsregeln mit folgender Maßgabe:

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg (IHK) hat am 09.07.2025 gemäß § 4 Absatz 2, Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Schiedsgerichtsordnung beschlossen:

Artikel 1 Anwendungsbereich

Diese Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung, wenn die Vertragsparteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben, die auf das Schiedsgericht oder die Schiedsordnung der IHK Bonn/Rhein-Sieg Bezug nimmt.

Artikel 2 Verweisung an den SGH

Haben die Vertragsparteien eine Schiedsvereinbarung getroffen, die auf die Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg Bezug nimmt, so finden die Schiedsregeln des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (SGH) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung. Das Verfahren wird durch den SGH administriert.

Artikel 3 Kommunikation

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung verpflichtet die Parteien zur Nutzung der Verfahrensmanagementplattform des SGH. Schriftsätze und Erklärungen sind von den Parteien ausschließlich über die digitale Verfahrensmanagementplattform einzureichen.

(2) Die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten sorgen für die Einhaltung der Technikvorgaben des SGH.

Artikel 4 Haftungsausschluss

Für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist die Haftung der IHK Bonn/Rhein-Sieg, ihrer Organe und Mitarbeiter ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Schiedsgerichtsordnung der IHK Bonn/Rhein-Sieg vom 12.03.2019 außer Kraft.

Bonn, den 09.07.2025

Der Präsident
Stefan Hagen

Der Hauptgeschäftsführer
Dr. Hubertus Hille